

Dem Eidgenössischen Politischen Departement beehrt sich die fürstliche Regierung von einem Schreiben einer hier domizilierten Aktiengesellschaft mit dem höflichen Ersuchen Kenntnis zu geben, auf die darin erwähnte Angelegenheit neuerdings zurückzukommen.

"Wir gestatten uns, Ihnen folgende Anfrage zu unterbreiten: Artikel VI des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens vom 17. April 1935 (SHABL 1935, S. 1104) lautet:

" Gemäss dem Zollunionsvertrag vom 20. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein findet das gegenwärtige Abkommen in gleicher Weise Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein."

Die Folge dieser Bestimmung ist, dass die im Fürstentum Liechtenstein domizilierten Holdinggesellschaften ihre Zins- und Dividendenzahlungen an deutsche Gläubiger über das Clearing leisten müssen, ohne dass sie die Möglichkeit haben, solche Zahlungen aus ihren eigenen Zinsguthaben in Deutschland oder aus anderen ausländischen Guthaben zu leisten. Das bedeutet für unsere Gesellschaft mit ihren weitverzweigten internationalen Beziehungen eine sehr grosse Erschwerung ihres Zahlungsverkehrs, mit der wir uns nicht ohne weiteres abfinden können. Es interessiert uns deshalb, ob die fürstlich-liechtensteinische Regierung sich mit der Anwendung des ganzen Clearingabkommens auf das Fürstentum Liechtenstein ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

Der Hinweis im zitierten Artikel VI auf den Zollunions-

vertrag vom 29. März 1923 ist u. E. nicht zwingend. Denn weder Art. 4 noch Art. 7 des Zollunionsvertrages können auf Clearingverträge bezogen werden, die den Kapital- und Zinsverkehr betreffen; höchstens insoweit das Clearingabkommen den Zahlungsverkehr aus dem Warenverkehr betrifft, können wir die automatische Verbindlichkeit für das Fürstentum Liechtenstein einsehen."

Die fürstliche Regierung bittet um ehestmögliche Verständigung, ob nicht eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes herbeigeführt werden könnte. Sie benützt auch diesen Anlass, das Eidgenössische Politische Departement erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Vaduz, am 3. Februar 1936.

An  
das Eidgenössische Politische Departement  
in

Bern.  
-----